

Rüdiger Klasen
Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

02.08.2014

Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Schreiben der **Staatsanwaltschaft Schwerin - Staatsanwalt Herr Seifert**
vom 18.07.2014 – (Posteingang: 22.07.2014) *...*Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.**

Deren Aktenzeichen: 112 Js 17473/14

**1. Sofortige Beschwerde - DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE und Strafantrag/
Starfanzeige**

gegen **Staatsanwalt Herr Seifert von der Staatsanwaltschaft Schwerin**
wegen Unterlassung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen, Einstellung des notwendigen Verfahrens zum Strafantrag
und Strafanzeige

gegen

gegen die Sparkasse Mecklenburg- Schwerin, den Vorstand der Sparkasse und den Gebäudeeigentümer zum Gebäude:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Marienplatz 9
19053 Schwerin

Vorstand - Stiftungsvorstand:

Kai Lorenzen (Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin)
Arne Laß (Abteilungsleiter Gesamtbanksteuerung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin)
Maik Jensen (Abteilungsleiter Privatkunden der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin)

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.[4] Ihm gehören an:

Kai Lorenzen (Vorsitzender)
Ulrich Kempf

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat zwölf Mitglieder.[4] Ihm gehören an:

Angelika Gramkow (Vorsitzende)
Rolf Christiansen (1. Stellvertretender Vorsitzender)
Georg-Christian Riedel (2. Stellvertretender Vorsitzender)
Christiane Harth
Monika Meier-Koslow
Simone Rudloff
Stefan Schwesig
Angelika Voß
Rainer Wellenbrock
Carola Wernikowski, Mitglied seit 1. Januar 2012[5]
Constance Westedt

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Sparkasse_Mecklenburg-Schwerin#Vorstand

Stiftungsbeirat:

Vorsitzender: Rolf Christiansen (Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim)
Norbert Bosse (freischaffender Journalist)
Heike Kramer (Angestellte)
Maika Friemann-Jennert (Bibliothekarin)
Angelika Voß (Wahlkreismitarbeiterin)

Stiftungsbeirat:

Vorsitzender: Rolf Christiansen (Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim)
Norbert Bosse (freischaffender Journalist)
Heike Kramer (Angestellte)
Maika Friemann-Jennert (Bibliothekarin)
Angelika Voß (Wahlkreismitarbeiterin)

Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin für die Region Ludwigslust/Hagenow
Frau Ines Schulz
Marienplatz 9
19053 Schwerin

Quelle Verweis Webseite:

https://www.sparkasse-mecklenburg-schwerin.de/module/kontakt/kontakt_anschrift/index.php?n=%2Fmodule%2Fkontakt%2Fkontakt_anschrift%2F

wegen illegalen versteckten Betreiben einer historischen nationalsozialistischen Kult- und Weihestätte der NSDAP - Gau Mecklenburg des Gauleiters Dietrich Hildebrandt von 1938 im Hauptsitz der Sparkasse Mecklenburg- Schwerin – Gebäude Marienplatz 9
19053 Schwerin

offenkundige Abbildung Hackenkreuze, Hackenkreuz-- Triskelen und weiteren, ähnlicher okkulten NS- Symbolik in den öffentlichen Räumen.

Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Betrifft AZ: 112 Js 18790/13 + Zeichen Amtsgericht Schwerin: 36 Gs 1346/13 31
Nachfolgende AZ Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13

2. Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz, speziell auch durch die offenkundig illegale hinterlistig- täuschende Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Rechtsgrundlagen des 3. Reiches durch die Rechtsnachfolgerin des 3. Reiches von Adolf Hitler Bundesrepublik Deutschland. Mit Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren

und aller in Frage kommender anderer Delikte.

3. Verherrlichung, Relativierung und Verharmlosung des okkulten Nationalsozialismus und dessen verbotene Propagandamittel.

4. Strafantrag und Strafanzeige gegen **Staatsanwalt Herr Seifert** wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich o. g. Sofortige Beschwerde DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE wegen Unterlassung der notwendigen Ermittlungen Strafantrag und Strafanzeige gegen die **Sparkasse Mecklenburg-Schwerin** und den dahinter steckenden Personen wegen offenkundige, öffentliche Abbildung von NS- Hackenkreuzen in der weitergenutzten nationalsozialistischen Weihehalle – Gautempel der NSDAP Mecklenburg. Diese Art der NS- Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF- Gesetzgebung und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt VERBOTEN!

Zu1 Es wird festgestellt:

Das Schreiben der der Staatsanwaltschaft Schwerin - **Staatsanwalt Herr Seifert** hat zwar eine Würdigung der Sach- und Rechtslage getätigt, aber es wurden klar erkennbaren Hackenkreuzsymbole Swastika von **Staatsanwalt Herr Seifert** relativiert und verharmlost. StGB § 86/ 86a greifen, wurden aber durch der Staatsanwaltschaft Schwerin - **Staatsanwalt Herr Seifert einfach** willkürlich falsch interpretiert. Es handelt sich offenkundige Abbildungen von diversen, klar erkennbaren Hackenkreuze – Swastiken eingebettet in einer Deckenmalerei sowie in den Holzschnitzereien der nationalsozialistischen Weihehalle – Gautempel der NSDAP Mecklenburg von 1938. Es wird festgestellt, dass Herr Seifert hier offenkundig politisch befangen Schutzbehauptungen zu Gunsten der angezeigten Täterkreises tätigt: „...*künstlerische Verzierungen...Symbole die einen Hackenkreuz ähnlich sein könnten.... Unter Weglassung der übrigen zur Gestaltung dienenden Elemente erkennbar sind und im Gesamtbild kaum auffallen...*“.

Es handelt sich bei den klar erkennbaren und extra aufgemalten bzw. geschnitzten Swastiken um klar erkennbare Hackenkreuze und den Hackenkreuz- Triskelen. Warum z. B. **Staatsanwalt Herr Seifert** ein Hackenkreuz verharmlosend als *...*schnörkelartige Verzierungen... eine entfernte Ähnlichkeit mit dem Symbol des Hackenkreuzes... im Gesamtbild der Deckenverzierung zu sehen... dem Hackenkreuz leicht ähnelnden Verzierungen...** bezeichnet beweist das seine Befangenheit. Der § 86a StGB regelt eindeutig:

§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

Selbst der § 86a StGB wird von **Staatsanwalt Herr Seifert** einfach willkürlich die Tatsachen verdrehend falsch ausgelegt.

Staatsanwalt Herr Seifert schreibt weiter von **...dem Hackenkreuz ähnelnden Verzierungen ... Verwendung im Gesamtkontext. Kann einen neutralen Betrachter der Eindruck der Identifikation der Beschuldigten oder der Gebäudeeigentümer mit dem Symbolen der Nationalsozialisten unter keinen Umständen entstehen.**

Wie kommt das Herr Seifert dazu das ohne ausreichende tiefgründige Ermittlungen einfach festzulegen? Der Gesamtkontext ergibt sich aus der Weiternutzung des original detailgetreu restaurierten Weihetempels der NSDAP Gau Mecklenburg vom Gauleiter Dietrich Hildebrandt von 1938 durch die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin. Trotz zweifelsfreie Beweise in der Strafanzeige wird der Sachverhalt von Staatsanwalt Herr Seifert einfach übergangen.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Die **Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen** - Hackenkreuze – Swastiken der NSDAP Gau Mecklenburg von 1938 sind sehr gut und zweifellos erkennbar. Sie wurden sogar extra hervorgehoben aufgemalt bzw. geschnitzt!
Die Hackenkreuze - Swastiken stehen zwar in einen künstlerischen Kontext des original restaurierten Weihetempels der NSDAP Gau Mecklenburg - Gauleiter Hildebrandt von 1938, sind aber zweifelsfrei und offenkundig erkennbare **Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen!**





Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft damit auch die Sparkasse Mecklenburg – Schwerin und dessen Personenkreise.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Auch folgender Tatbestand wurde von **Staatsanwalt Herr Seifert** ignoriert: Die Hinweistafel verherrlicht den okkulten Nationalsozialismus indem man die besondere Schönheit der Nationalsozialistischen Weihehalle- Gau Tempel besonders hervorhebt:

Das ist der gesamte Beschreibungstext auf der Tafel mit folgenden verherrlichenden und verharmlosenden Aussagen zur nationalsozialistischen Weihehalle – Gautempel der NSDAP Mecklenburg:

„Ein Haus mit Tradition

Bis heute sind viele der grundlegenden Elemente der damaligen Gestaltung dieses Gebäudes erhalten geblieben. Einiges erkennen sie sicherlich wieder. Eine Besonderheit der lassenhalle sind die aufwendigen Holzschnitzereien und die fein gearbeitete Deckenmalerei der Schweriner Holzbildhauer.

Gerade die Besinnung auf die Schönheit der heimischen Baustoffes Holz und seine werkgerechte Bearbeitung wird diese Halle zu einen besonderen Schmuckstück machen.“

Außer Bildbeschreibungen finden sich keine weitere Ausführungen zur Weihehalle der NSDAP Gau Mecklenburg. Erst Recht nat. keine Mahnung Erinnerung zum Nationalsozialismus.



Daraus ergibt sich schon zwangsläufig sogar die Verherrlichung des Nationalsozialismus und die Identifikation des Verwenders mit den Zielen der verbotenen Organisationen. Es wird der Anschein erweckt, verbotene Organisationen können im Inland ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben. Der Schutzzweck der Norm wird zu wieder gelaufen. Verweis ständige Rechtsprechung des BGH. §§ 86/ 86a StGB greifen damit voll ein.

Zu 3 Es wird festgestellt:

Laufende Vereitelung:

Die Punkte 2 bis 3 blieben durch **Staatsanwalt Herr Seifert** gänzlich unberücksichtigt.

Die von **Staatsanwalt Herr Seifert** angeführte Rechtsprechung des BGH greift in diesen Fall nicht. Durch die Weiternutzung des originalen Weihetempels der NSDAP Gau Mecklenburg vom Gauleiter Dietrich Hildebrandt durch die **Sparkasse Mecklenburg-Schwerin** wird offenkundig und zweifellos der Anschein erweckt das verfassungswidrige (Geheim-) Organisationen (LOGEN) im Inland ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben!

Dazu Verweis Verbot der Geheimorganisationen laut SHAEF!

Der Schutzzweck der Norm wird zu wieder gelaufen.

Es liegt offenkundig zusätzlich nationalsozialistische, okkulte VERHERRLICHUNG durch offenkundige Weiternutzung eines originalen NATIONALSOZIALISTISCHEN WEIHETEMPEL DER NSDAP GAU MECKLENBURG- SCHWERIN vom Gauleiter Dietrich Hildebrandt aus dem Jahr 1938 seitens der **Sparkasse Mecklenburg- Schwerin** und den dahinter stehenden tatbeteiligten Personenkreisen vor, welche von **Staatsanwalt Herr Seifert** offenkundig rechtspolitisch motiviert unterstützend gedeckt wird. Die Swastiken sind eindeutig original restaurierte nachgemalte Propagandamittel der Nationalsozialisten.

Zeugnis von Amtswegen in Augenscheinnahme des Tatortes:

nationalsozialistischen Kult- und Weihstätte der NSDAP - Gau Mecklenburg des Gauleiters Dietrich Hildebrandt von 1938 im Hauptsitz der Sparkasse Mecklenburg- Schwerin – Gebäude Marienplatz 9 19053 Schwerin

Das o.g. Schreiben vom **Staatsanwalt Herr Seifert** wird wegen genannter Mängel daher als völlig unzureichend und unzureichend begründet zurückgewiesen.

Es wird hiermit die Einleitung der notwendigen Ermittlungen über das LKA und das BKA gefordert.

Auch ist die eindeutig politisch motivierte Befangenheit von **Staatsanwalt Herr Seifert** ENDLICH zu ermitteln, was hiermit nachdrücklich eingefordert wird. Es ist durch das BKA zu ermitteln aus welcher Motivation **Staatsanwalt Herr Seifert** dermaßen befangen handelt. Liegen eventuell geschäftliche und politische Verstrickungen mit der Sparkasse Mecklenburg- Schwerin vor? Verweisen wird dabei auf ein Netzwerk der gegenseitigen Verstrickung der Landespolitik mit der Sparkasse Mecklenburg- Schwerin.

Zu 4 Es wird festgestellt und beantragt/ gefordert:

Damit erfüllt sich der Straftatbestand der § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung, was hiermit straf angezeigt wird. Aus genannten Gründen stelle ich gemäß § 258a StGB und § 258a StGB Strafantrag und Strafanzeige gegen **Staatsanwalt Herr Seifert**.

Zu 5 Es wird festgestellt:

Staatsanwalt Herr Seifert arbeitet nach zweierlei Maß, weil er gegen meine Person massiv zu meinen Nachteil ermittelt obwohl nicht gerechtfertigt, weil wiss. Aufklärung gegen den Nationalsozialismus und Faschismus durch mich erfolgt. Verweis Parallelverfahren: Betrifft AZ: 112 Js 18790/13 + Zeichen Amtsgericht Schwerin: 36 Gs 1346/13 31 Nachfolgende AZ Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13

Nach meiner Einschätzung auch aus den bisherigen Verfahren ist **Staatsanwalt Herr Seifert absolut** untragbar für diese Ermittlungstätigkeit.

Zu 6 Es wird festgestellt:

Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz

10. Titel - Staatsanwaltschaft (§§ 141 - 152)

§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

beantrage ich hiermit die Überprüfung nach BGB ob der **Staatsanwalt Herr Seifert** tatsächlich eine Amtsperson ist oder nicht. Dazu sind mir Nachweise wie Amtsausweis und amtliche Ernennungsurkunde nach BGB zu erbringen.

Zu 7 Es wird festgestellt und beantragt/ gefordert:

In den Verfahren liegen seitens **Staatsanwalt Herr Seifert von der Staatsanwaltschaft Schwerin** folgende Tatbeteiligungen offenkundig und un zweifelhaft vor:

Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der nationalsozialistischen *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht. Es liegt damit offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das **Staatsanwaltschaft Schwerin** vor. Daher ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige

alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz wie das **Staatsanwaltschaft Schwerin ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

ES WIRD DARAUF BESTANDEN: Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stellen zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen sofort aufzunehmen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreisen zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befinde, ist von Antwortschreiben bis zum 13.09.2014 Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen und Zeugenliste liegen der Staatsanwaltschaft Schwerin vor:

Anlagen:

Auswahl von Bildnachweise zum NSDAP Weihetempel/ Bildausschnitte der Hackenkreuze. Dazu Beweisfilm. Weitere Bildnachweise können angefordert werden

Zeugen:

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Daniel Engels
Gartenstraße 27
Schwerin

Anke Hoffmann
Cottbusser Straße 11
19061 Schwerin

Verschiedenste Zeugen können bei Bedarf außerdem benannt werden.

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF/ SMAD - Artikel 139 Grundgesetz an die zuständige alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation